

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

Zustellungsurkunde

Trapper GmbH
Herrn Rainer Trapper
Am Goldenen Feld 31
95326 Kulmbach

Ihr Zeichen
10.04.2017 Ihre Nachricht vom
350-KUL-Sr Unser Zeichen
FB 350 Abteilung/Sachgebiet
Herr Schröter Ansprechpartner/in
P 119 Zimmer
09221 707 - 471 Telefon
09221 707 - 95471 Telefax
schroeter.ralf@ E-Mail
landkreis-kulmbach.de
30.04.2019 Datum

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen (mechanischen) Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (BLU-Anlage)

Standort: Lichtenfelser Str. 67, 95326 Kulmbach
Fl.-Nrn. 741/22, 741/23, 759 und 760/1 der Gemarkung Burghaig sowie Fl.-Nrn. 433/5 und 431 der Gemarkung Melkendorf

Antragsteller: Trapper GmbH, Am Goldenen Feld 31, 95326 Kulmbach

Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner Antragsunterlagen (Satz 2) mit Genehmigungsvermerk
- 1 Bestandsplan Strom
- 1 Lageplan mit zulässigen Lager-/Arbeitshöhen in der Baubeschränkungszone
- 1 Sicherheits-Merkblatt über Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100
- 1 Merkblatt für Entwässerung

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach § 4 BImSchG

Der Trapper GmbH, Am Goldenen Feld 31, 95326 Kulmbach, wird nach Maßgabe der unter Ziffer II genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den



Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach
Telefon
09221 707-0
Telefax
09221 707-240
E-Mail
poststelle@landkreis-kulmbach.de
Internet
www.landkreis-kulmbach.de

Besuchszeiten
Mo 7.45-15.00 Uhr
Di 7.45-15.00 Uhr
Mi 7.45-12.30 Uhr
Do 7.45-17.30 Uhr
Fr 7.45-12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung
Kfz-Zulassung
Annahmeschluss ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Besuchszeiten.

Servicecenter
Mo 7.30-16.30 Uhr
Di 7.30-16.30 Uhr
Mi 7.30-12.30 Uhr
Do 7.30-17.30 Uhr
Fr 7.30-12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN:
DE28 7715 0000 0000 1003 05
BIC:
BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN:
DE93 7719 0000 0000 7386 38
BIC:
GENODEF1KU1

Betrieb einer Anlage zur sonstigen (mechanischen) Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 741/22, 741/23, 759 und 760/1 der Gemarkung Burghaig sowie Fl.-Nrn. 433/5 und 431 der Gemarkung Melkendorf erteilt.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgend genannten Antragsunterlagen zu Grunde; die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kulmbach vom 30.04.2019, FB 350 versehenen Antrags- und Planunterlagen sowie Beschreibungen werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt:

1. Schreiben vom 10.04.2017 mit Antrag vom 10.04.2017 und den Unterlagen entsprechend dem Anlagenverzeichnis (1 bis 29c) und Antragsergänzung durch Schreiben vom 24.07.2017 (aktualisierter Lageplan, Anlage 9c der Antragsunterlagen), statisches Kurzgutachten vom 08.08.2017, Brandschutzgutachten vom 07.09.2017, neue Löschwasserbestätigung vom 18.09.2017, Schreiben vom 23.10.2017 (Prüfbericht und Bescheinigung Brandschutz I zum Brandschutzgutachten) und Entwässerungspläne Betriebsgrundstück (Schreiben vom 26.05.2018 und 12.11.2018).
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens (Anlage 1)
3. Lageplan (Planstand 28.06.2017) mit Teilflächen und Nutzungsangabe, Maßstab 1:500 (Anlage 9c)
4. Übersichtsplan Maßstab 1:1000, 1:5000 und Flächennutzungsplan 1:10000 (Anlage 9b)
5. Maximale Anlagenleistung mit zugrunde gelegten Betriebsstunden und geplanter Lebensdauer (Anlage 11)
6. Bestandsplan Halle mit Büroräumen – Grundriß Erd- u. Obergeschoß, Ansichten, Schnitt, jeweils Maßstab 1:100 (Anlage 12)
7. Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nach Art und Menge sowie Lagern, Umschlagen, Art der Behandlung und Lagerbedingungen (Anlagen 16a und 16b)

III. Nebenbestimmungen

1. Genehmigungsumfang

- 1.1 Die Genehmigung erstreckt sich auf den unter Nr. 1.2 genannten Betriebsumfang sowie auf die in den Plänen dargestellte Nutzungsänderung. Bei der 4. BImSchV handelt es sich um die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

1.2 Anlagendaten:

Sonstige**Behandlung:****Gefährliche Abfälle:**

Durchsatzkapazität: 10 Tonnen oder mehr je Tag
(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, G+E, der 4. BImSchV)

Nicht gefährliche Abfälle:

Durchsatzkapazität: 10 Tonnen oder mehr je Tag
(Anlage nach Nr. 8.11.2.4, V, der 4. BImSchV)

Zeitweilige**Lagerung:****Gefährliche Abfälle:**

Gesamtlagerkapazität: 50 Tonnen oder mehr;
(Anlage nach Nr. 8.12.1.1, G+E, der 4. BImSchV)

Nicht gefährliche Abfälle:

Gesamtlagerkapazität: 100 Tonnen oder mehr
(Anlage nach Nr. 8.12.2, V, der 4. BImSchV)

Eisen- oder Nichteisenschrotte, einschließlich Autowracks,

Gesamtlagerfläche: 1.000 bis weniger als 15.000 m²

Gesamtlagerkapazität: 100 bis weniger als 1.500 Tonnen
(Anlage nach Nr. 8.12.3.2, V, der 4. BImSchV)

Umschlagen:**Gefährliche Abfälle:**

Kapazität: 10 Tonnen oder mehr je Tag
(Anlage nach Nr. 8.15.1, G, der 4. BImSchV)

Nicht gefährliche Abfälle:

Kapazität: 100 Tonnen oder mehr je Tag
(Anlage nach Nr. 8.15.3, V, der 4. BImSchV)

- 1.3 Es dürfen nur die folgenden Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angenommen werden. Die für die einzelnen Abfallarten zulässigen maximalen Mengen und Tätigkeiten (sonstige Behandlung, zeitweilige Lagerung, Umschlagen) sind aus den zum Bestandteil dieses Bescheides erklärten Antragsunterlagen (insbesondere Anlagen 11, 16a und 16b) ersichtlich.

**Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle mit
AVV-Abfallschlüssel - Annahmekatalog**

<u>AVV</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials (hier: Kieselgur)
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
07 02 13	Kunststoffabfälle
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 18*	Abfälle aus der Abgabehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

16 06 01*	Bleibatterien
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen, sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände

19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 1900813 fallen
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 02	Boden und Steine
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

2. Bayernwerk Stromnetz

20-kV-Mittelspannungs-Freileitung

Der Schutzzonenbereich dieser Freileitung beträgt im Bereich der Maßnahme 18,5m beidseitig der Leitungssachse. Für die Lagerichtigkeit übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Gewähr. Der tatsächliche Leitungsverlauf ist vor Ort zu überprüfen. Innerhalb dieser Zone ist nur eine eingeschränkte Bebauung bzw. Bepflanzung möglich. Außerhalb des Schutzzonenbereichs bestehen von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH keine Einschränkungen.

Zur Nutzungsänderung des Grundstücks Lichtenfelser Str. 67 in Kulmbach und gegen das geplante Gebäude hat die Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände. Die Abstände gemäß DIN VDE 0210 werden eingehalten.

Im Bereich der Freileitung dürfen keine hoch wachsenden Bäume gepflanzt werden.

Aufschüttungen und die Lagerung von Abfällen im Leitungsbereich sind nur bis zu einer Höhe von 10 m möglich.

Die Verhaltensweisen zur Unfallverhütung (siehe Beiblatt) in der Nähe von 20-kV-Freileitungen sind unbedingt zu beachten. Beauftragten Firmen ist das Beiblatt vor Baubeginn auszuhändigen. Bei nötiger Abschaltung der 20-kV-Freileitung ist dies unter der Tel.-Nr. 0941 / 28 00 33 11 zu melden.

Krananlagen dürfen nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Gegebenenfalls ist der Einbau einer Schwenk-, Laufkatzbegrenzung erforderlich. Ist dies nicht möglich, muss das Netzcenter über die allgemeine Telefonnummer der **Bayernwerk Netz GmbH. (Tel.: 0941-28 00 33 11)** so rechtzeitig verständigt werden, dass eine Abschaltung der Leitung vorgenommen werden kann. Eine längere Abschaltung ist aus versorgungstechnischen Gründen nicht möglich.

Nach einem Brandfall ist damit zu rechnen, dass das Leiterseil ausgewechselt werden muss, da der eingearbeitete Korrosionsschutz (Fette) durch die Hitze nicht mehr gewährleistet ist.

Bei Missachtung der oben genannten Einschränkungen des Schutzzonenbereiches und dauerhafter Unterschreitung der Abstände nach DIN VDE 0210 zur Freileitung ist ein Umbau der 20-kV-Freileitung nötig. Die notwendigen Kosten hierfür sind vom Veranlasser zu übernehmen.

110-kV-Hochspannungs-Freileitung Untersteinach – Kulmbach Leitung Nr. E73, Mast Nr. 38-40

Die Baubeschränkungszone dieser Freileitung beträgt 22,00 m beiderseits der Leitungssachse. Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Das Bauvorhaben befindet sich teilweise innerhalb der Baubeschränkungszone.

Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterliegen.

Die Bebaubarkeit im Bereich der Leitung richtet sich nach den Normen/VDE-Bestimmungen:

- DIN EN 50341-1, „Freileitungen über AC 45 kV“
- DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“

Die Baubeschränkungszone ist der Bereich im Umfeld der Leitung, in dem eine Bebauung nur zulässig ist, wenn

- die in DIN EN 50341-1 und 50341-2-4 geforderten Mindestabstände eingehalten werden, d. h. die Schutzzone der Leitung gewahrt bleibt,
- sichergestellt ist, dass die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 unter Abschnitt 6.4.4 „Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ nicht unterschritten werden.

Es sind nachstehende Abstände zur Hochspannungsleitung einzuhalten:

- Mindestabstand zwischen dem geplanten Bauobjekt und den Leiterseilen 5,0m
- waagrechter Mindestabstand zwischen dem geplanten Bauobjekt und den bei Wind ausgeschwungenen Leiterseilen 5,0m
- Mindestabstand zwischen Antennen oder Blitzschutzanlagen u. Leiterseilen 3,0m

Bei der Ermittlung der Abstände ist gem. DIN EN 50341-1, Abschn. 5.4, zu verfahren.

Unter der Leitung ist der größte Durchhang und seitlich der Leitung das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Kanalballenpresse, Lager gefährlicher Abfälle / Betriebsmittel

Da sich diese Vorhaben in der bestehenden Halle befinden, stimmt die Bayernwerk Netz GmbH den Vorhaben zu.

Behandlungsfläche für Bauschutt (Brechen) und Altholz (Zerkleinern)

Da diese Vorhaben außerhalb der Baubeschränkungszone liegen, stimmt die Bayernwerk Netz GmbH den Vorhaben zu.

Lagerfläche für nicht gefährliche Abfälle Richtung Fl.-Nrn. 760/1, 433/5 und 741/21 der Gemarkungen Burghaig und Melkendorf

Um Verwechslungen der maximalen Höhen auszuschließen, wurde der Bereich im Lageplan mit „1“ markiert. Ausgehend von der Bezugshöhe von 297,50 m ü. NN stimmt die Bayernwerk Netz GmbH einer maximalen Lagerhöhe von 303,50 m ü. NN zu.

Lager für Altpapier

Der Bereich ist im Lageplan mit „2“ markiert. Ausgehend von der Bezugshöhe von 297,50 m ü. NN, stimmt die Bayernwerk Netz GmbH einer maximalen Lagerhöhe von 308,50 m ü. NN zu.

Lager für nicht gefährliche Abfälle Richtung Gemarkung Burghaig Fl.-Nr. 755

Der Bereich ist im Lageplan mit „3“ markiert. Ausgehend von der Bezugshöhe von 297,50 m ü. NN stimmt die Bayernwerk Netz GmbH einer maximalen Lagerhöhe von 309,50 m ü. NN zu.

Containerabstellfläche im Mastbereich 39

Im Abstand von 5 m, gemessen ab Fundamentaußenkante, dürfen keine Container abgestellt werden. Der Mast ist vor Beschädigung zu schützen, geeignete Maßnahmen (z. B. Anfahrerschutz als Leitplanke oder Betonelemente) sind zu installieren. Ausgehend von der Bezugshöhe von 297,50 m ü. NN, stimmt die Bayernwerk Netz GmbH einer maximalen Arbeitshöhe von 309,50 m ü. NN zu.

Containerreparaturbereich

Ausgehend von der Bezugshöhe von 297,50 m ü. NN stimmt die Bayernwerk Netz GmbH einer maximalen Arbeitshöhe von 306,00 m ü. NN zu.

Mastnahbereich

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse und zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Vorbeugender Brandschutz

Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich zuständigen Fachstelle.

Niveauperänderungen

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGEDNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

Antennen- und Blitzschutzanlagen sowie Fahnenmasten und Laternen

Antennen- und Blitzschutzanlagen sowie Fahnenmasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt werden.

Bepflanzung

Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hinein geraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Zäune

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

In diesem Zusammenhang verweist die Bayernwerk Netz GmbH auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (BGV A3, §7, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften.

Kraneinsatz

Der Einsatz von Hebewerkzeugen, die über die berechneten Höhen benötigt werden ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen.

Schattenwurf

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile ist vom Betreiber der Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Eisabwurf

Vorsorglich weist die Bayernwerk Netz GmbH auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können.

In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Tankstellen, feuergefährliche Anlagen und Zelte

Hier ist eine Vorlage zur Prüfung an die Bayernwerk Netz GmbH erforderlich, da besondere Sicherheitsabstände gelten.

3. Luftreinhaltung

- 3.1 Vor der Abfallannahme ist im Rahmen einer Eingangskontrolle durch sachkundiges Personal die Zulässigkeit des Eingangsmaterials in Bezug auf die vorgesehene Lagerung zu prüfen.
- 3.2 Die Lagerung muss den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben entsprechen. Abweichungen sind möglich, wenn die geänderte Lagerung zu geringeren Immissionen in der Nachbarschaft führt.

- 3.3 Im Bereich der offenen Lagerung von Abfällen, die zum Verwehen neigen, ist ein geeigneter Windschutz zu errichten, der ein Verwehen sicher verhindert.
- 3.4 Mineralfaserabfälle und asbesthaltige Abfälle dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Ein Freisetzen von Fasern ist sicher zu verhindern. Entsprechende Betriebsanweisungen sind zu erstellen.
- 3.5 Bei der Lagerung staubender Abfälle sind sichtbare Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Wasserbedüsung, Einhausung, geschlossener Behälter) so zu begrenzen, dass ein Verwehen oder ein Niederschlag auf Flächen außerhalb des Betriebsgeländes sicher verhindert werden.
Der Transport staubender Abfälle hat derart (z.B. Befeuchtung, Abdeckung, geschlossener Behälter) zu erfolgen, dass sichtbare Staubemissionen verhindert werden.
- 3.6 Entstehen beim Umfüllen oder Verladen anderer Abfälle staubförmige Emissionen, so sind diese ebenfalls mit Wasser niederzuschlagen.
- 3.7 Fahrwege und Betriebsflächen sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zement, Beton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern, dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die bei der Reinigung anfallenden Stäube sind in staubdichten Behältern zu lagern.
- 3.8 Durch dafür geeignete Kontrollen (u.a. Sichtkontrollen) zur Feststellung der Schadstofffreiheit der Abfälle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile) ist zu gewährleisten, dass keine asbesthaltigen, mineralfaserhaltigen oder teerhaltigen Abfälle oder sonstige gefährliche Abfälle der Zerkleinerung zugeführt werden.
- 3.9 Der Brecher darf nur mit einem Motor eingesetzt werden, der die Anforderungen der 28. Bundesimmissionsschutzverordnung erfüllt. Die Einhaltung der Anforderungen muss durch geeignete Unterlagen des Motorenherstellers nachgewiesen werden. Diese sind bei Bedarf dem Landratsamt vorzulegen.
- 3.10 Der Brecher ist mit einem Rußfilter auszurüsten und zu betreiben.
- 3.11 Beim Brechen der Abfälle sind sichtbare Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Wasserbedüsung, Einhausung) so zu begrenzen, dass ein Verwehen oder ein Niederschlag auf Flächen außerhalb des Betriebsgeländes sicher verhindert werden.
- 3.12 Für die Vorgaben zur Luftreinhaltung gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002.

4. Lärmschutz

4.1 Für die Beurteilung der vom Betrieb ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998.

4.2 Die in den Unterlagen vorhandene schalltechnische Untersuchung der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH vom 06.03.2017 mit der Nummernbezeichnung 1514-2017 ST01-1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die hier genannten Betriebsbedingungen und Vorgaben sind bei dem Betrieb der Anlage zu beachten, sofern sie nicht durch weitere Auflagen überholt sind.

4.3 Die Betriebszeit ist nur von 06.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

4.4 Der Beurteilungspegel der von dem gesamten Betrieb ausgehenden Störgeräusche darf an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten folgende Geräuschkontingente nicht überschreiten bezogen auf:

Industriegebiet (GI) innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes für das Industriegebiet Am Goldenen Feld (Plannummer 77) auf Fl.-Nr. 755 der Gemarkung Burghaig 1750 tagsüber 70 dB(A)

Industriegebiet (GI) innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes für das Industriegebiet Am Goldenen Feld (Plannummer 77) auf den Restflächen und der weiterer umliegender Bebauungspläne tagsüber 64 dB(A)

Südlich gelegenes allgemeines Wohngebiet (WA) des Bebauungsplanes „Westlich der Stettiner Straße“ südlich der Melkendorfer Straße (z.B. Flurnummern 1492/34 der Gemarkung Kulmbach 1754, Stettiner Str. 94) tagsüber 49 dB(A)

Der Tageszeitraum beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Die Messung und Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

4.5 Bei Lärmbeschwerden ist durch eine Lärmmessung einer nach dem § 29b des Bundesimmissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, ob bzw. wie die o.g. Geräuschkontingente eingehalten werden können. Die dementsprechend erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen.

4.6 Schallabstrahlende Anlagenteile sind gemäß dem Stand der Schallschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten (u.a. körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Anlagenteilen, Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudefundamenten).

- 4.7 Der Betriebsablauf ist so zu organisieren, dass die oben genannten Geräuschkontingente sicher eingehalten werden.
- 4.8 Die Brecheranlage ist so zu betreiben, dass die Erschütterungen an den benachbarten Bauten die entsprechenden Anhaltswerte für Industriegebiete und Industriebauten der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Teil 3 Einwirkungen auf bauliche Anlagen) nicht überschreiten.
- 4.9 Eine Lärmmessung, die eine Einhaltung der o.g. Anhaltswerte nach der DIN 4150 Teil 2 und 3 überprüft, ist auf Anforderung durch das Landratsamt bei Beschwerdefällen von einem nach § 26 BImSchG anerkannten Gutachter durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt vorzulegen.

5. Abfallwirtschaft

5.1. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist eine Sicherheitsleistung über 135.000 Euro erforderlich (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer inländischen Bank (unbefristet und unbedingt) zu Gunsten des Landratsamtes Kulmbach vorzulegen.

Die Bürgschaftsurkunde ist dem Landratsamt Kulmbach spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.

5.2. Annahme der Abfälle

- 5.2.1 Bei gefährlichen Abfällen sind die Mengengrenzen nach der Störfallverordnung zu beachten, um nicht unter deren Vorgaben zu fallen (siehe Ziffer 8). Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis nach der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht). Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.
- 5.2.2 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.
- 5.2.3 Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen.

- 5.2.4 Für die Anlieferung der Abfälle sind die entsorgungsspezifischen Anlieferungsbedingungen so festzulegen, dass eine direkte Übernahme in das vorgesehene Lager möglich ist, ohne dass die Abfälle dazwischen umgefüllt werden müssen.
- 5.2.5 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung des Lagers abzustimmen.
- 5.2.6 Es sind in dem Zwischenlager getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeits- bzw. Umschlagsbereiche einzurichten. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb des Zwischenlagers notwendig sind.

5.3. Betriebliche Anforderungen

- 5.3.1 Abfälle dürfen in der Anlage nur gelagert und der im Antrag angegebenen Vorbehandlung unterzogen werden. Darüber hinaus gehende Behandlungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 5.3.2 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.

Eine Vermischung der Abfälle ist nur bedingt möglich, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Vermischung ist jedoch, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemischen Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen.

- 5.3.3 Die gefährlichen Abfälle sind möglichst getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern. Ebenso sollten für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung jeweils getrennte Lagerbereiche eingerichtet und gekennzeichnet werden.
- 5.3.4 Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 5.3.5 Die Lagerung von leeren nicht gereinigten Behältnissen ist nur auf befestigten und dichten Lagerflächen zulässig.
- 5.3.6 Leere und gereinigte Behältnisse sind so zu lagern, dass Arbeits- und Umschlagsbereiche sowie Verkehrsflächen nicht blockiert werden. Leere Einwegbehältnisse bzw. defekte leere Mehrwegbehältnisse sind bevorzugt zu reinigen und zu verwerten. Nicht verwertbare entleerte Ein- oder Mehrwegbehältnisse sind über die betriebseigene Anlage zu entsorgen.
- 5.3.7 Die Tore des Betriebsgeländes müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein.

- 5.3.8 Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes M 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.3.9 Die Annahme und Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle darf nur in gekennzeichneten und geeigneten staubdichten Behältnissen oder Verpackungen gemäß dem LAGA-Merkblatt erfolgen (z.B. in Big-Bags oder in Kunststoffolie eingeschlagen).
- 5.3.10 Die Annahme asbesthaltiger Abfälle im Zwischenlager darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen (Sachkunde nach TRGS 519).
- 5.3.11 Es ist eine Möglichkeit zur Befeuchtung der Abfälle und Niederschlagung asbesthaltiger Stäube vorzusehen.
- 5.3.12 Die asbesthaltigen Abfälle sind vorsichtig zu handhaben, d.h. kein Abkippen.

5.4. Abfallentsorgung

- 5.4.1 Die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen Abfälle darf nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen erfolgen. Soweit in der Anlage gehandhabte gefährliche Abfälle beseitigt werden, sind sie über die Einrichtungen der GSB GmbH zu entsorgen.
- 5.4.2 Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterliegen, dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfallstoffe zugelassen sind. Ein Nachweis über den Verbleib bzw. die Verwertung dieser Abfälle ist im Betriebstagebuch niederzulegen.
- 5.4.3 Die Abfälle sind vornehmlich zu verwerten. Können sie nicht verwertet werden, so sind sie einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Dabei sind die nach der Nachweisverordnung erforderlichen Nachweise zu führen.

5.5. Dokumentation

5.5.1 Betriebsordnung

Der Betreiber des Lagers hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.

5.5.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber des Lagers hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises vorzugeben.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

5.5.3 Betriebstagebuch

Der Betreiber des Lagers hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch kann mit elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

5.5.4 Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Lagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung vorgesehenen Abfälle,
- b) das Nachweisbuch für die angenommenen und zwischengelagerten Abfälle einschließlich ihrer Herkunft (Angaben über Art, Herkunft, Menge sowie sonstige Angaben),
- c) das Nachweisbuch für Rückstände, die beim Betrieb des Lagers anfallen (z.B. Kehrlicht, verbrauchtes Sorptionsmittel), auch bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle, insbesondere Abfälle zur Beseitigung,
- d) Nachweisbuch über den Verbleib der Abfälle, die außerhalb des Lagers verwertet werden (Angaben über Art, Herkunft, Menge und Verbleib der Abfälle zur Verwertung),
- e) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalles mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall (siehe Nr. 5.6.2) mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

5.5.5 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

5.5.6 Jahresübersicht

Über die Daten der Nr. 5.5.4 ist vom Betreiber des Lagers jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Dabei sind die Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Kulmbach vorzulegen.

5.6. Personal und Betriebsbeauftragter für Abfall

5.6.1 Der Betreiber des Lagers hat für den Betrieb über qualifiziertes Personal mit Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen.

5.6.2 Der Betreiber des Lagers kann als Ersatz für den Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde bestellen.

5.6.3 Die auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erlassenen Verordnungen (z. B. Nachweisverordnung, Altholzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

6. Wasserrecht / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1. Lagerfläche Container für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Ein Bereich des Betriebsgrundstückes ist als Abstellfläche für Container vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass die Container, in denen Materialien lagern, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind oder denen wassergefährdende Stoffe anhaften, flüssigkeitsdicht und mit Deckel versehen sind. Diese sind stets geschlossen zu halten, um dafür zu sorgen, dass kein Niederschlagswasser in die Container gelangen kann. Um eventuelle Undichtheiten frühzeitig erkennen zu können, dürfen die Container nur auf einer befestigten und medienbeständigen Fläche abgestellt werden. Kann dies nicht dauerhaft gewährleistet werden, ist die Abstellfläche für Container mit gefährlichen Abfällen zu überdachen. Ein Abschwemmen oder eine Austragung von gefährlichen Stoffen in den Kanal, Boden oder das Grundwasser ist zwingend zu vermeiden.

6.2. Lagerfläche gefährliche Abfälle und Betriebsmittel

Ein Bereich der Halle ist ebenfalls zum Lagern von Materialien, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind oder denen wassergefährdende Stoffe anhaf-

ten, geplant. Erfolgt die Lagerung als loses Schüttgut, ist sicherzustellen, dass die Bodenbefestigung in diesen Bereichen als flüssigkeitsundurchlässige und medienbeständige Fläche ausgeführt ist. Es dürfen keine gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffe ausgetragen werden. Die Lagerbereiche sind durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen.

6.3. Erforderliche Nachweise

Die Dichtheit und Medienbeständigkeit der Hallenfläche ist bei Schüttgutlagerung von festen Stoffen, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind oder denen wassergefährdende Stoffe anhaften, nachzuweisen (siehe Stellungnahme TÜV Hof – Anlage 29c der Antragsunterlagen).

Die Eignung der verwendeten Container zur Lagerung von festen Stoffen, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind oder denen wassergefährdende Stoffe anhaften, ist nachzuweisen (siehe Stellungnahme TÜV Hof – Anlage 29c der Antragsunterlagen).

Rückhaltevolumen: Bei Anlagen zum Lagern von festen Stoffen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, ist für die Bemessung des Volumens der Rückhalteeinrichtung das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, welches sich ansammeln kann. Ist dies nicht bekannt, ist ein Volumen von 5% des Anlagenvolumens anzunehmen. Der Rückhalt ist nachzuweisen (siehe Stellungnahme TÜV Hof – Anlage 29c der Antragsunterlagen).

6.4. Hinweise

Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Anlagenverordnung (AwSV). Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Bau- und Gewerbebereichs, bleiben hiervon unberührt.

Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung von deren Eigenschaften zu verhindern.

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich dem Landratsamt Kulmbach oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist. Betriebsumstellungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Landratsamt Kulmbach anzuzeigen.

Gemäß dem TÜV-Gutachten unter Anlage 29c der Antragsunterlagen sind wassergefährdende Stoffe, die im Freien gelagert werden, gegen die Einwirkung von Niederschlags- und Oberflächenwasser zu sichern. Alternativ ist die Lagerung in der Halle vorzusehen.

6.5. Überschwemmungsgebiet

Die Grundstücksfläche liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Weißen Mains. Nach Fertigstellung des laufenden Hochwasserschutzprojekts sind beim Hochwasser HQ-100 keine Betroffenheiten des Baugrundstücks mehr gegeben. Mit zeitweise erhöhtem Grundwasserstand ist zu rechnen. Beim Einbau von Boden darf nur sauberes, inertes Bodenmaterial verwendet werden.

7. Arbeitsschutz

7.1. Zur Feststellung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Gefährdung, der die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, zu ermitteln und zu beurteilen - § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibArbSchV), § 3 der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV). Die Gefährdungsbeurteilung ist nach wesentlichen Änderungen zu wiederholen und regelmäßig, spätestens nach Ablauf eines Jahres, zu überprüfen.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Es wird empfohlen, den Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsrat bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Beurteilungshilfen erhalten Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft.

7.2. Da vorgesehen ist, Fahrzeuge mit Dieselantrieb einzusetzen, offensichtlich auch in den Gebäuden, sollte gemäß TRGS 554 vorgegangen werden. Dieselmotoremissionen gelten als krebserregend.

Hinweis: eine pauschalierte Annahme vernachlässigbaren Verkehrsaufkommens ist nicht ausreichend.

Dieselmotoremissionen (DME) sind krebserzeugende Gefahrstoffe. Der ehemalige TRK-Wert von 0,1 mg/m³ wurde 2004 ausgesetzt. Eine Bewertung der Exposition mit Dieselmotoremissionen und Maßnahmen zur Verminderung der Exposition sind daher bis zur Festsetzung eines gesundheitsbasierten Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) unabhängig von Grenzwerten entsprechend den Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“ vorzunehmen.

Hierzu gehört z. B. der Einsatz schadstoffarmer Dieselmotoren und weitgehend schwefelfreier Kraftstoffe, die regelmäßige Wartung und, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, der Einsatz von Partikelfiltern. Weitere Expositionsminierungen können durch die Absaugung der Dieselmotoremissionen direkt an der Entstehungsstelle und ferner durch Lüftungstechnische Maßnahmen (z. B. direkte Ableitung der Abgase ins Freie) erreicht werden.

Der Betrieb von dieselgetriebenen Flurförderzeugen in Gebäuden ist grundsätzlich verboten. Dieselgetriebene Flurförderzeuge dürfen nur dann unter den Maßgaben und Schutzmaßnahmen der TRGS 554 (z. B. Verwendung geeigneter Dieselpartikelfilter) in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen betrieben werden, wenn die selbe Aufgabe nicht durch schadstofffreie Antriebstechniken, z. B. durch Elektroantrieb, erfüllt werden kann.

- 7.3. Hinsichtlich des Beschickungsbereiches der Ballenpresse ist ein Transpondersystem mit Zugangsbeschränkung bzw. –kontrolle zu prüfen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation z. B. wegen der Anwesenheit von Beschäftigten aber auch betriebsfremden Personen Ohnmacht / Bewusstlosigkeit / Schwächeanfall (nicht in der Lage, die Notauseinrichtung zu betätigen)
- 7.4. Insbesondere zu betrachten ist unzulässiges Besteigen / Einsteigen / Hineingreifen in/auf Förderbänder, Trichter, Beschickungsöffnungen von Brechern, Scheren u. Ä., um z. B. Materialstau zu beseitigen. Solche Verhaltensweisen sind zu unterbinden. Der Arbeitsablauf bei Betriebsstörungen, Materialstau usw. ist festzulegen, Sicherheitseinrichtungen sind zu installieren.
- 7.5. Für asbestbelastete und mögliche asbestbelastete Anlieferungen ist gemäß TRGS 519 vorzugehen. Hinweis: Asbest ist als krebserzeugend eingestuft.
- 7.6. Für Tätigkeiten im Rahmen der TRGS 519 ist der Sachkundenachweis zu erbringen.
- 7.7. Für Anlieferungen mit Mineralwolle ist gemäß TRGS 521 vorzugehen. Hinweis: alte Mineralwolle ist als krebserzeugend eingestuft.
- 7.8. Für die geplanten Sortierarbeiten von Hand und mit z. B. Baggern kann die DGUV-Regel 100-500 nach Anpassung an die Gegebenheiten der Abfallentsorgung Hilfestellungen geben.

- 7.9. Wenn bei Anlieferung oder Abtransport Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig werden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.
Hinweis: insbesondere Gefährdungsbeurteilung.

8. Stadtwerke Kulmbach (Ver- und Entsorgung)

- 8.1 Die Wasser- und Gashausanschlüsse sind von Überbauungen aller Art freizuhalten. Auch das Überpflanzen durch Bäume oder tiefwurzelnde Büsche ist untersagt. Die Schutzstreifen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 sind einzuhalten (bis Leitung DN 500 Schutzstreifenbreite 4m). Evtl. erforderliche Umverlegungen gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 8.2 Die Abwasserentsorgung ist gesichert durch zentrale Abwasserentsorgung. Niederschlagswasser von Dachflächen ist zu versickern. Der Zustand des Untergrundes ist vorher im Hinblick auf die Sickerungsfähigkeit durch ein geeignetes Gutachten nachzuweisen (Altlasten, Hanglage). Sollte der Boden hierfür nicht geeignet sein, ist das Niederschlagswasser von den Dachflächen in einer geeigneten Vorflut einzuleiten. Ist eine Vorflut in erreichbarer Nähe nicht vorhanden, so kann das Niederschlagswasser auf Beantragung in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.
- 8.3 Gemäß der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach hat sich jeder Anschlussnehmer selbst gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz zu schützen. Die Rückstauenebene entspricht nach DIN EN 12056 der Straßen- und Geländehöhe an der Anschlussstelle. Für die Planung und Ausführung der Entwässerungsanlage sind die DIN EN 12056 und DIN 1986 Teil 100 anzuwenden. Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Bauherr eine geeignete Baufirma zu beauftragen.
- 8.4 Für die Ausführung sind das „Merkblatt für Entwässerung“, die jeweils gültige Entwässerungssatzung mit zugehöriger Gebührensatzung der Stadt Kulmbach und die DIN 1986-100 bindend.
- 8.5 Auflagen und Bemerkungen zur Abwasserentsorgung
Das Einleiten von Abwasser in den öffentlichen Mischwasserkanal ist nur innerhalb der zulässigen Einleitewerte der Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach zulässig. Im Havariefall ist ein Eindringen von Abwässern, die nicht den erlaubten Stoffen und Werten der Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach entsprechen, in den öffentlichen Mischwasserkanal zu verhindern.

Aufgrund der Nähe zur Kläranlage und der sich daraus ergebenden kurzen Reaktionszeit muss bereits bei Gefahr von Eintritt der nicht zulässigen Abwässer unverzüglich das Personal der Kläranlage Kulmbach darüber informiert werden. Dabei sind Art und Menge des Abwassers mitzuteilen.

9. Störfall-Verordnung (StörfallV) und andere Rechtsvorschriften

9.1 Entsprechend den Unterlagen sind in dem Betrieb keine relevanten Mengen an störfallrelevanten Stoffen vorhanden. Die Anlage fällt deshalb nicht unter die Störfallverordnung.

Bei der Annahme von gefährlichen Abfällen, die störfallrelevant sein können, sind für diese Abfälle insgesamt die maximalen Lagermengen zu unterschreiten, die durch die Störfallverordnung vorgegeben sind, um diesbezüglich nicht unter die Vorgaben der Störfallverordnung zu fallen. Diese Betrachtung ist in jedem Fall vor der Annahme der Abfälle durchzuführen.

9.2 Die Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Baurechts, der Altholzverordnung, der Gewerbeabfallverordnung und des Elektroggesetzes sind zu beachten.

IV. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von 6.743,88 Euro.

Die Auslagen betragen 73,97 Euro.

Die Kosten betragen somit insgesamt 6.817,85 Euro.

Gründe:

I.

Die Firma Trapper GmbH, Am Goldenen Feld 31, 95326 Kulmbach -Antragstellerin-, beantragte mit Schreiben und Antrag vom 10.04.2017 mit den Unterlagen entsprechend dem Anlagenverzeichnis (1 bis 29c) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen (mechanischen) Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (BLU-Anlage) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 741/22, 741/23, 759 und 760/1 der Gemarkung Burghaig sowie Fl.-Nrn. 433/5 und 431 der Gemarkung Melkendorf (Lichtenfelser Str. 67, Kulmbach).

Die Unterlagen gingen gemeinsam am 10.04.2017 beim Landratsamt Kulmbach ein.

Die Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgte am 12.05.2017 im Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Kulmbach.

Das Vorhaben wurde am 19.05.2017 im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Kulmbach sowie im Internet bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen erfolgte vom 26.05.2017 bis einschließlich 26.06.2017 beim Landratsamt Kulmbach und dem Bauamt der Stadt Kulmbach. Als Erörterungstermin wurde der 27.07.2017 bestimmt. Der Erörterungstermin fand nicht statt, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

Mit Schreiben vom 24.07.2017, eingegangen beim Landratsamt Kulmbach am 26.07.2017, übersandte die Antragstellerin den aktualisierten Lageplan (Anlage 9c der Antragsunterlagen) für den o. g. Antrag.

Das statische Kurzgutachten des Ingenieurbüros Schmidt aus Kulmbach vom 08.08.2017 hinsichtlich der Statik der bestehenden Betonhalle der Firma Trapper GmbH in der Lichtenfelser Str. 67 zum o. g. Antrag ist dem Landratsamt Kulmbach mit Schreiben der Dr. Franz GmbH vom 10.08.2017 am 11.08.2017 und mit Schreiben des Ingenieurbüros Schmidt vom 11.08.2017 am 15.08.2017 zugegangen.

Das Brandschutzgutachten des Ingenieurbüros für Brand- und Explosionsschutz Dipl.-Ing. J. Kunstmann vom 07.09.2017 ist dem Landratsamt Kulmbach mit Schreiben der Dr. Franz GmbH vom 11.09.2017 am 12.09.2017 zugegangen.

Die aufgrund des Brandschutzgutachtens erforderliche neue Löschwasser-Bestätigung der Stadtwerke Kulmbach vom 18.09.2017 ist dem Landratsamt Kulmbach mit Schreiben der Dr. Franz GmbH vom 22.09.2017 am 25.09.2017 zugegangen.

Mit Schreiben vom 23.10.2017, eingegangen im Landratsamt am 25.10.2017, hat die Dr. Franz GmbH den Prüfbericht Prüf.-Nr. W-17/181-01 von Prof. Dr.-Ing. Gerd Geburtig, die Bescheinigung Brandschutz I und die geprüften Unterlagen des Ingenieurbüros für Brand- und Explosionsschutz Dipl.-Ing. J. Kunstmann übersandt.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Hof gewünschten Pläne zur Entwässerung des Betriebsgrundstücks hat die Dr. Franz GmbH mit Schreiben vom 26.05.2018 (eingegangen im Landratsamt am 28.05.2018) und 12.11.2018 (eingegangen im Landratsamt am 14.11.2018) übersandt.

Die Anlage der Firma Trapper GmbH wird derzeit aufgrund ihrer Behandlungs-, Lager- und Umschlagkapazitäten in einem Rahmen betrieben, dass es hierfür keiner Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedarf. Die Firma Trapper GmbH plant jedoch, ihre Behandlungs-, Lager- und Umschlagkapazitäten für Gewerbe- und Baustellenabfälle zu erhöhen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stadt Kulmbach und ihre Bauaufsichtsbehörde, die Stadtwerke Kulmbach, die Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt – , die Bayernwerk Netz GmbH, das Wasserwirtschaftsamt Hof, die untere Wasserrechtsbehörde, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, die untere Abfallrechtsbehörde und der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Kulmbach gehört.

Auf die vorliegenden Stellungnahmen wird Bezug genommen.

II.

1. Das Landratsamt Kulmbach ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – (BayVwVfG).
2. Das beantragte Vorhaben - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen (mechanischen) Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen - bedarf auf Grund des § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG i V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Aufgrund der Einstufung der Anlage nach Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 im Anhang 1 zur 4. BImSchV (Kennzeichnung mit „E“ in Spalte d) handelt es sich gem. § 3 der 4. BImSchV um eine IED-Anlage nach den Vorgaben der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist nicht erforderlich, da in der Anlage keine „relevanten gefährlichen Stoffe“ verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Die LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) stellt in Nr. 3.1.4 ihrer Arbeitshilfe fest, dass Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG ist und als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a BImSchG und § 5 Abs. 4 BImSchG auslöst.

3. Für den Teilbereich der Anlage zur Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten (Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) ist nach § 3c UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.
Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzgüter eintreten werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
4. Die Anlage fällt unter die Vorgaben des PRTR-Schadstoffregisters und ist somit jedes Jahr registerpflichtig. Die Abkürzung „PRTR“ steht für „Pollutant Release and Transfer Register“ (auf deutsch „Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister“). In diesem Register sind über das Internet frei zugänglich Emissionen und Abfälle von großen Industriebetrieben zu finden, die von den betroffenen Betrieben zu diesem Zweck berichtet werden müssen.
Die Registerpflicht ergibt sich daraus, dass es sich bei der Anlage um ein Zwischenlager handelt, in dem gefährliche Abfälle zeitweilig zwischengelagert werden bzw. nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung (z.B. Bauschutt für Deponierung) zeitweilig zwischengelagert werden.

5. Die Genehmigung wird gemäß § 4 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG erteilt, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung bzw. Genehmigung zur Nutzungsänderung nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingeschlossen.

Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG erfüllt sind.

Danach muss insbesondere sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Abfälle müssen vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwerfende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dürfen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurden die in der Begründung unter I. genannten Träger öffentlicher Belange gehört.

- a. Das Einvernehmen der Stadt Kulmbach nach § 36 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde mit Schreiben vom 24.07.2017 und 25.10.2017 erteilt.
- b. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 (Am Goldenen Feld), der ein Industriegebiet (GI) festsetzt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist dort bauplanungsrechtlich zulässig.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und die damit verbundene Nutzungsänderung, wenn die mitgeteilten Nebenbestimmungen bzw. Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden.

- c. Lärmschutz

Das Vorhaben der Antragstellerin wird in einem ausgewiesenen Industriegebiet ausgeführt. Bei Einhaltung der im Bescheid festgelegten Immissionsrichtwerte ist ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet.

d. Luftreinhaltung

Bei diesem Anlagentyp ist insbesondere mit Staubemissionen zu rechnen. Hier greifen die Vorgaben der TA-Luft vom 24.07.2002. Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen ist die LAGA-Richtlinie M23 zu beachten. Bei Beachtung der in den Bescheid aufgenommenen Auflagen ist sichergestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes führen.

6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil die beantragten Anlagen unter Beachtung der gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllen.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist sichergestellt, dass von den Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen bzw. wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Auch ist nicht ersichtlich, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die maßgeblichen Grenzwerte ergeben sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Bei der TA-Luft und der TA-Lärm handelt es sich um sogenannte normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG, die auf Grund ihres enthaltenen Sachverstandes und der zugrundeliegenden Risikobetrachtungen durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse die Verwaltungsbehörde bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG binden. Durch die TA-Luft und TA-Lärm wird im Rahmen der Tatsachenermittlung sachverständig und für die Rechtsanwendung im Grundsatz verbindlich festgestellt, dass Emissionen und Immissionen, die über den festgelegten Grenz- oder Richtwerten liegen, gefährlich oder erheblich belästigend für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit wirken.

Anlagen, die diese Grenz- oder Richtwerte einhalten, sind genehmigungsfähig.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 Kostengesetz (KG) in der geltenden Fassung. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.1.2 und 1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr berechnet sich nach den Investitionskosten und beträgt 5.298,88 Euro (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2). Dazu kommen folgende Erhöhungen:

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungs-/Nutzungsänderungsgebühr beträgt 45,00 Euro (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 und Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 und 1.24.1).

Der Verwaltungsaufwand für die Beurteilung durch das umwelttechnische Personal und die Fachkundige Stelle im Landratsamt beträgt zusammen 1.400,00 Euro (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2).

Die immissionsschutzrechtliche Gesamtgebühr beträgt somit 6.743,88 Euro.

Die Auslagen werden auf Grund von Art. 13 Abs. 1 KG erhoben und betragen für Porto/Zustellung 3,45 Euro sowie für die Bekanntmachungen im Amtsblatt 23,51 und 47,01 Euro. Die gesamten Auslagen betragen somit 73,97 Euro.

8. Hinweise

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Kulmbach mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Leupold